



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. November 2023
(OR. en)

15476/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0401(NLE)**

**COPEN 393
EUROJUST 41
JAI 1478
RELEX 1327**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 706 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 706 final.

Anl.: COM(2023) 706 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.11.2023
COM(2023) 706 final

2023/0401 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

BEGRÜNDUNG

Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien (im Folgenden „Abkommen“).

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) koordiniert die Ermittlungen und die Strafverfolgung im Falle von schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in Europa und darüber hinaus. Sie fungiert als Drehscheibe für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union (EU) und unterstützt die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

In einer globalisierten Welt endet die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den an der Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten beteiligten Justizbehörden nicht an den Grenzen der Union. Angesichts des Anstiegs grenzüberschreitender Kriminalität ist es von entscheidender Bedeutung, Informationen von anderen Gerichtsbarkeiten als der eigenen zu erhalten. Eurojust sollte deshalb mit Drittstaaten zusammenarbeiten und personenbezogene Daten mit Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten austauschen können, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur erforderlich ist. Eurojust sollte deshalb in der Lage sein, eng mit Justizbehörden ausgewählter Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1727¹ („Eurojust-Verordnung“) erforderlich ist. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass für den Schutz personenbezogener Daten angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorhanden sind.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Eurojust kann operative personenbezogene Daten mit Drittstaaten austauschen, wenn eine der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Eurojust-Verordnung genannten Anforderungen erfüllt ist:

- Die Kommission hat gemäß Artikel 57 beschlossen, dass der betreffende Drittstaat oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet oder, wenn kein solcher Angemessenheitsbeschluss vorliegt, geeignete Garantien im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 erbracht werden oder bestehen oder, wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch derartige geeignete Garantien bestehen, eine Ausnahme für bestimmte Fälle gemäß Artikel 59 Absatz 1 anwendbar ist.
- Ein Kooperationsabkommen zum Austausch operativer personenbezogener Daten wurde vor dem 12. Dezember 2019 zwischen Eurojust und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 26a des Beschlusses 2002/187/JI geschlossen.

¹ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- Es wurde eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV geschlossen, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet.

Gegenwärtig verfügt Eurojust über Kooperationsabkommen auf der Grundlage von Artikel 26a des Beschlusses 2002/187/JI zum Austausch personenbezogener Daten mit Montenegro, der Ukraine, Moldau, Liechtenstein, der Schweiz, Nordmazedonien, den USA, Island, Norwegen, Georgien, Albanien und Serbien. Nach Artikel 80 Absatz 5 der Eurojust-Verordnung bleiben diese Kooperationsabkommen gültig.

Seit Inkrafttreten der Eurojust-Verordnung am 12. Dezember 2019 ist es Aufgabe der Kommission, nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Namen der Union internationale Übereinkünfte mit Drittstaaten über die Zusammenarbeit und den Austausch personenbezogener Daten mit Eurojust auszuhandeln. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur erforderlich ist, kann Eurojust im Einklang mit Kapitel V der Eurojust-Verordnung Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern auf der Grundlage von Arbeitsvereinbarungen unterhalten. Diese Vereinbarungen bilden aber selbst keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten.

Um die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und ausgewählten Drittstaaten zu stärken, nahm die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer² an.

Der Rat hat diese Ermächtigung am 1. März 2021 erteilt und zudem Argentinien, Brasilien und Kolumbien in die Liste aufgenommen, eine Reihe von Verhandlungsrichtlinien angenommen und einen Sonderausschuss eingesetzt, der ihn bei dieser Aufgabe unterstützt.³ Die Verhandlungen mit Armenien wurden im April 2022 aufgenommen. Nach der dritten und letzten Verhandlungsrunde im Juni 2022 erzielten die Verhandlungsführer im Oktober 2022 eine vorläufige Einigung. Nach internen Konsultationen auf beiden Seiten, einschließlich der Verbesserung der redaktionellen Qualität, paraphierten die Chefunterhändler den Entwurf des Abkommens am [xx.xx.xxxx].

² Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer (COM(2020) 743 final vom 19. November 2020).

³ Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten. Siehe 6153/21 + ADD 1; Annahme des Ratsbeschlusses im schriftlichen Verfahren am 1. März 2021 (CM 1990/21).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das Abkommen wurde unter Berücksichtigung der vom Rat angenommenen umfassenden Verhandlungsrichtlinien und der Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen am 1. März 2021 ausgehandelt. Das vorliegende Abkommen steht ferner im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit.

In den letzten Jahren wurden bei der Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Agenturen der Union und Drittstaaten Fortschritte erzielt. Mit der Verordnung (EU) 2023/2131 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 und des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen⁴ wird der Rahmen für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Seiten von Eurojust gestärkt, indem eine solide Rechtsgrundlage für die Abordnung eines Verbindungsstaatsanwalts aus einem Drittstaat zu Eurojust und die Zusammenarbeit mit Eurojust geschaffen wird.

Außerdem weist die Verordnung (EU) 2022/838 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch Eurojust⁵ eine enge Verbindung zu Drittländern auf. Beide Legislativvorschläge unterstreichen, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten ist.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit anderen Politikbereichen der Union.

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA) zwischen der EU und Armenien trat am 31. März 2021 in Kraft. Darin haben beide Parteien eine verstärkte Zusammenarbeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit dem Ziel festgelegt, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken. Zu diesem Zweck wurde vereinbart, die Rechtshilfe im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu verbessern, unter anderem durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Republik Armenien.

Die EU und Armenien haben die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten als prioritäre Ziele ihrer Partnerschaft genannt, um die Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Partnern im Rahmen des CEPA zu erleichtern.

Die Bezugnahme in der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft vom 15. Dezember 2021 auf „eine zügige und effektive Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern und den einschlägigen Einrichtungen der EU, wie Eurojust, Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung“ zeugt auch vom anhaltenden Engagement für die Stärkung der

⁴ Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

⁵ Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten

justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Das Engagement der EU für die Östliche Partnerschaft in einem veränderten geopolitischen Kontext wurde auf dem Außenministertreffen der Östlichen Partnerschaft vom 12. Dezember 2022 bekräftigt, wobei gleichzeitig betont wurde, dass die Partnerschaft flexibler gestaltet und auf die Bedürfnisse der Partner zugeschnitten werden muss und die Komplementarität zwischen der bilateralen Ausrichtung und dem Erweiterungsprozess sichergestellt werden muss.

In den bestehenden strategischen Dokumenten der Kommission wird unterstrichen, dass die Effizienz und Wirksamkeit der justiziellen Zusammenarbeit in der EU verbessert und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgebaut werden muss. Dazu gehören u. a. die Strategie für eine Sicherheitsunion⁶, die EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung⁷ und die EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁸.

Im Einklang mit diesen strategischen Dokumenten wurde die internationale Zusammenarbeit auch im Bereich der Strafverfolgung verstärkt. Auf der Grundlage der Ermächtigung des Rates⁹ hat die Kommission Abkommen mit Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ausgehandelt.

Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, dass die justizielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten in vollem Einklang mit den in den EU-Verträgen und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten steht.

Besondere Garantien, die sich vor allem in Kapitel II des Abkommens finden, gelten für den Schutz personenbezogener Daten, der ein in den EU-Verträgen verankertes Grundrecht ist. Nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Eurojust-Verordnung kann Eurojust personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 218 AEUV, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, übermitteln.

In Kapitel II des Abkommens sind solche Garantien vorgesehen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen, mit denen eine Reihe von Grundsätzen und Pflichten in Bezug auf den Datenschutz gewährleistet werden, die von beiden Vertragsparteien einzuhalten sind (Artikel 10 ff.), sowie Bestimmungen, die durchsetzbare Rechte des Einzelnen (Artikel 14 ff.), eine unabhängige Überwachung (Artikel 21) und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe bei Verletzungen der im Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (Artikel 22).

Es ist notwendig, ein Gleichgewicht zwischen der Verbesserung der Sicherheit und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Daten und Privatsphäre, zu erreichen. Die Kommission hat dafür Sorge getragen, dass das Abkommen eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und gleichzeitig angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten des Einzelnen bietet.

⁶ COM(2020) 605 final vom 24.7.2020.

⁷ COM(2020) 795 final vom 9.12.2020.

⁸ COM(2021) 170 final vom 14.4.2021.

⁹ Beschluss 7047/20 des Rates vom 23. April 2020 und Ratsdokument CM 2178/20 vom 13. Mai 2020.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise sieht einen Beschluss vor, „*mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.*“ Da der Vorschlag darauf abzielt, die Genehmigung zur Unterzeichnung zu erhalten, bildet Artikel 218 Absatz 5 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage.

Die materielle Rechtsgrundlage hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt. Dem Vorschlag liegt im Wesentlichen ein doppelter Zweck und Gegenstand zugrunde, zum einen die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und Armenien und zum anderen die Schaffung angemessener Garantien für den Schutz der Privatsphäre und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit. Somit bilden Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

In der Eurojust-Verordnung werden spezifische Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an Drittstaaten festgelegt. In Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung sind die Fälle aufgeführt, in denen Eurojust personenbezogene Daten rechtmäßig an Justizbehörden von Drittstaaten übermitteln darf. Die Bestimmung sieht vor, dass für eine strukturelle Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an Armenien der Abschluss einer verbindlichen internationalen Übereinkunft zwischen der EU und Armenien erforderlich ist, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt das Abkommen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Daher unterliegt dieser Vorschlag keiner Subsidiaritätsprüfung.

• Verhältnismäßigkeit

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn ein verbindliches internationales Abkommen geschlossen wird, das die notwendigen Kooperationsmaßnahmen enthält und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß. Einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber Armenien sind keine Alternative, da Eurojust eine einzigartige Rolle spielt. Einseitige Maßnahmen würden zudem keine ausreichende Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten bieten und den notwendigen Schutz der Grundrechte nicht gewährleisten.

• Wahl des Instruments

Im Einklang mit Artikel 56 der Verordnung (EU) 2018/1727 darf Eurojust in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die strukturelle Übermittlung operativer personenbezogener Daten an einen Drittstaat nur auf der Grundlage einer internationalen

Übereinkunft nach Artikel 218 AEUV, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c), vornehmen. Im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV wird die Unterzeichnung einer solchen Übereinkunft durch einen Ratsbeschluss genehmigt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei den Verhandlungen hat die Kommission kein externes Expertenwissen in Anspruch genommen.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Austausch personenbezogener Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittstaats stellt einen Eingriff in die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz dar. Das Abkommen gewährleistet jedoch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Eingriffe, indem die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien auf die übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet wird.

Der Schutz personenbezogener Daten wird in Kapitel II geregelt. Auf dieser Grundlage sind in den Artikeln 10 bis 20 grundlegende Datenschutzgrundsätze festgelegt, darunter Zweckbindung, Datenqualität sowie Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien und Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen (u. a. in Bezug auf die Speicherung, das Führen von Aufzeichnungen, die Sicherheit und die Weiterübermittlung), durchsetzbare Rechte des Einzelnen (u. a. in Bezug auf Auskunft, Berichtigung und automatisierte Entscheidungen), eine unabhängige und wirksame Überwachung sowie verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe.

Die Garantien erstrecken sich auf sämtliche Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Republik Armenien. Die Ausübung bestimmter Rechte des Einzelnen kann unter Berücksichtigung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses aufgeschoben, beschränkt oder versagt werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, insbesondere um eine Gefährdung laufender strafrechtlicher Ermittlungen oder einer Strafverfolgung zu verhindern. Dies steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

Außerdem werden sowohl die Europäische Union als auch die Republik Armenien sicherstellen, dass eine unabhängige öffentliche Behörde (Kontrollbehörde) die Angelegenheiten überwacht, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, um die Grundrechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abkommens zu schützen.

Als weitere Schutzmaßnahme kann das Abkommen gemäß Artikel 32 Absatz 2 im Falle einer schwerwiegenden Verletzung oder der Nichterfüllung der sich aus den Bestimmungen des Abkommens ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt werden. Vor der Aussetzung übermittelte personenbezogene Daten sind weiterhin durch die Garantien aus dem Abkommen geschützt. Bei Kündigung des Abkommens werden die vor der Kündigung des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten weiterhin gemäß den Bestimmungen des Abkommens verarbeitet.

Zudem wird mit dem Abkommen gewährleistet, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und der Republik Armenien sowohl mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, indem sichergestellt wird, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Grundrechte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist, um die angestrebten, dem Gemeinwohl dienenden Ziele tatsächlich zu erreichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Es ist kein Durchführungsplan erforderlich, da das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, an dem die Notifizierung eingeht, mit der beide Parteien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss ihrer jeweiligen Verfahren mitgeteilt haben.

Im Hinblick auf die Überwachung überprüfen die Europäische Union und die Republik Armenien ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens gemeinsam seine Durchführung; danach erfolgt diese Überprüfung in regelmäßigen Abständen sowie zusätzlich, wenn eine der Parteien darum ersucht und dies gemeinsam beschlossen wird.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden die Ziele des Abkommens genannt.

In Artikel 2 wird der Umfang der Zusammenarbeit festgelegt.

Artikel 3 enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Abkommens.

Nach Artikel 4 ist Armenien verpflichtet, mindestens eine Kontaktstelle innerhalb seiner zuständigen nationalen Behörden zu benennen, die nicht mit dem Verbindungsstaatsanwalt identisch sein darf. Eine Kontaktstelle für Terrorismusfragen wird benannt.

Artikel 5 sieht die Abordnung des Verbindungsstaatsanwalts zu Eurojust vor.

Artikel 6 enthält die Bedingungen für die Teilnahme von Vertretern Armeniens an operativen und strategischen Eurojust-Sitzungen.

Artikel 7 sieht vor, dass Eurojust Armenien bei der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen unterstützen und um finanzielle oder technische Unterstützung ersucht werden kann.

Artikel 8 sieht die Möglichkeit vor, dass Eurojust einen Verbindungsrichter nach Armenien entsenden kann.

In Artikel 9 sind die Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des Abkommens festgelegt.

In Artikel 10 sind die allgemeinen Datenschutzgrundsätze aufgeführt, die im Rahmen des Abkommens gelten.

In Artikel 11 sind zusätzliche Garantien für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und für verschiedene Kategorien betroffener Personen festgelegt.

Artikel 12 beschränkt die vollautomatisierte Entscheidungsfindung unter Verwendung personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

Artikel 13 beschränkt die Weiterübermittlung der erhaltenen personenbezogenen Daten.

Artikel 14 sieht das Recht auf Auskunft vor, einschließlich der Bestätigung, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden, sowie wesentlicher Informationen über die Verarbeitung.

Artikel 15 sieht unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung vor.

Artikel 16 enthält Bestimmungen über die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf die im Rahmen des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten auswirkt; damit wird sichergestellt, dass die jeweils zuständigen Behörden einander sowie ihren jeweiligen Kontrollbehörden eine Verletzung dieses Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich melden und Maßnahmen ergreifen, um die möglichen nachteiligen Folgen zu begrenzen.

In Artikel 17 wird geregelt, dass die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person unterrichtet wird, wenn diese Verletzung voraussichtlich schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Rechte und Freiheiten haben wird.

In Artikel 18 sind Vorschriften für die Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten vorgesehen.

Artikel 19 regelt die Protokollierung der Erhebung, der Änderung, des Zugangs, der Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, der Verknüpfung und der Löschung personenbezogener Daten.

In Artikel 20 ist die Datensicherheit geregelt, durch die die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Artikel 21 enthält Bestimmungen über die wirksame Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der in dem Abkommen festgelegten Garantien, um sicherzustellen, dass es eine unabhängige öffentliche Behörde gibt, die für den Datenschutz zuständig ist (Kontrollbehörde), um Angelegenheiten zu überwachen, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, einschließlich der innerstaatlichen Vorschriften, die im Rahmen des Abkommens für den Schutz der Grundrechte und der Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bedeutung sind.

Artikel 22 stellt sicher, dass die betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die in dem Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

Artikel 23 sieht vor, dass der Austausch und der Schutz von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen in einer Arbeitsvereinbarung über die Vertraulichkeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens festzulegen sind.

Artikel 24 regelt die Zuständigkeit der zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden haften für Schäden, die einer Person aufgrund rechtlicher oder sachlicher Fehler beim Austausch von Informationen entstehen. Keine der Parteien kann behaupten, dass die andere Partei unrichtige Informationen übermittelt hat, um sich der Haftung zu entziehen.

Nach Artikel 25 trägt jede Vertragspartei grundsätzlich ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 26 sieht den Abschluss einer Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens vor.

Mit Artikel 27 wird die Beziehung zu anderen internationalen Instrumenten geregelt und sichergestellt, dass das Abkommen die rechtlichen Bestimmungen über den Informationsaustausch, die in Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Armenien und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelegt sind, nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

In Artikel 28 wird die Notifizierung der Durchführung des Abkommens geregelt.

Artikel 29 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Gültigkeit des Abkommens.

Mit Artikel 30 werden Änderungen und Ergänzungen des Abkommens geregelt.

In Artikel 31 sind Bestimmungen über die Überprüfung und die Evaluierung des Abkommens vorgesehen.

In Artikel 32 ist eine Streitbeilegungs- und Aussetzungsklausel vorgesehen.

Artikel 33 enthält Bestimmungen über die Kündigung des Abkommens.

In Artikel 34 ist festgelegt, wie Notifizierungen im Einklang mit diesem Abkommen vorzunehmen sind.

Artikel 35 bezieht sich auf den verbindlichen Wortlaut.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 47 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ kann Eurojust auf der Grundlage einer Kooperationsstrategie eine Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden knüpfen und unterhalten.
- (2) Artikel 56 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sieht ferner vor, dass Eurojust unter anderem auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 218 AEUV, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates übermitteln kann.
- (3) Der Rat ermächtigte die Kommission am 1. März 2021 zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Armenien über ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Armeniens.
- (4) Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Armenien andererseits über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Armeniens (im Folgenden „Abkommen“) wurden im Oktober 2022 erfolgreich abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wurde am [xx.xx.xxxx] paraphiert.
- (5) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens, um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Europäischen Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

¹ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- (6) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet, insbesondere des in Artikel 7 verankerten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des in Artikel 8 verankerten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des in Artikel 47 verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Eurojust im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (7) Mit dem Beschluss (EU) 2019/2006 der Kommission² wurde die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 bestätigt. Irland ist durch die Verordnung (EU) 2018/1727 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme [xxx] am [xx.xx.xxxx] abgegeben.
- (10) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien (im Folgenden „Abkommen“) wird hiermit im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

² Beschluss (EU) 2019/2006 der Kommission vom 29. November 2019 über die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 59).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin